

Beitragssordnung der Wählervereinigung „Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf“

In der Fassung vom 12.07.2023

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder der Wählervereinigung „Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf“ (nachfolgend "Mitglieder") zahlen entsprechend § 2 der Satzung der Wählervereinigung einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Für Ermäßigte Mitglieder, kann auf Beschluss des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag auf 50% reduziert werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 der Satzung von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung gem. § 6 der Satzung der Wählervereinigung festgelegt.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
- (2) Der Beitrag für ein ordentliches Mitglied beträgt monatlich **7,50 Euro**. Änderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
- (3) Der ermäßigte Beitrag für ein Mitglied beträgt **50%** des Satzes nach § 2 (2) der Beitragsordnung. Änderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
- (4) Für Mitglieder, die ein Mandat innehaben, beträgt der monatliche Beitrag den **dreifachen Satz** nach § 2 (2) der Beitragsordnung für die Dauer ihres Mandates.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen von Abs. 1 und Abs. 2 abweichenden höheren Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe des persönlichen Beitrages wird dem Vorstand mit der Beitrittskündigung oder mit einfaches Schreiben mitgeteilt.
- (6) Ehrenmitglieder sind berechtigt, freiwillige Beitragszahlungen zu leisten, die Höhe ihres Jahresbeitrages legen sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst fest.

§ 3 Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag ist monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich, $\frac{1}{2}$ jährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag muss bis zum Ende des Monats, bzw. bis zum Ende des ersten Monats des jeweils gewählten Zahlungsmodus dem Konto der Wählervereinigung gutgeschrieben sein.
- (2) Bei einem Beitritt zur Wählervereinigung muss der Beitrag bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Monats entrichtet sein.
- (3) Der Austritt aus der Wählervereinigung ist gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung nur zum Ende des Quartals möglich, der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Die Beitragszahlung soll gemäß § 6 der Satzung bargeldlos mittels Lastschrift erfolgen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben sicherzustellen, dass ihr jeweiliger Jahresbeitrag bis zu dem in Abs. 1 genannten Termin auf dem Konto der Wählervereinigung eingegangen ist.
- (5) Barzahlungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit der Wählervereinigung verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge erteilt der Vorstand auf jeder ordentlichen - auf Antrag auch auf einer außerordentlichen - Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
- (3) Dieser Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes gewählt und dürfen diesem nicht angehören.

§ 5 Forderungsverfolgungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, so kommt es mit Ablauf der in § 3 Abs. 1 bzw. 2 genannten Frist in Verzug. Der Vorstand der Wählervereinigung wird beauftragt, das Mitglied auf den Zahlungsverzug hinzuweisen und fällige Beiträge anzumahnen.
- (2) Der Vorstand kann neben der Erstattung der der Wählervereinigung infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen tatsächlichen Kosten eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 EUR verlangen
 - a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges,
 - b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift,
 - c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen. Über Anzahl, Art und Umfang der gewährten Ausnahmen ist bei Wahrung des Datenschutzes für die Betroffenen im Kassenbericht Auskunft zu erteilen.
- (4) Bleibt das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr und/oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und kommt trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nach, wird es gemäß § 3 Abs. 5 b) der Satzung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Ist das Mitglied unter der dem Verein mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar und die neue Anschrift nicht durch einfache Postanschriftenprüfung zu ermitteln, erlischt die Mitgliedschaft im Verein analog § 4 Abs. 5 b) der Satzung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit dem Beschluss vom 12.07.2023 in Kraft!

gez. Oliver Schönrock

Vorsitzender
Unterschrift

gez. Petra Winkel

Schatzmeisterin
Unterschrift

gez. Annika Brachmann

Schriftführerin
Unterschrift